

Kanton Schaffhausen
Gesundheitsamt
Mühlentalstrasse 105
8200 Schaffhausen

Schwerzenbach, 08. Juli 2010/es

SBK Sektion ZH/GL/SH
Bahnstrasse 25
Postfach
8603 Schwerzenbach ZH

Totalrevision des Gesundheitsgesetzes Kt. Schaffhausen, Vernehmlassung Stellungnahme SBK Zürich/Glarus/Schaffhausen

Tel. 043 355 30 40 Zentrale
Mobile: 076 526 09 78
Fax 043 355 30 41
E-Mail: regina.soder@sbk-zh.ch
www.sbk-zh.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihre Ansprechperson:
Regina Soder
Präsidentin

Wir danken für die Einladung, zum Entwurf des neuen **Gesundheitsgesetzes des Kantons Schaffhausen** Stellung nehmen zu können.

Als Sektion des Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und -männer konzentrieren wir unsere Antworten vorwiegend auf die Schwerpunkte, welche die Pflegenden und die Pflege direkt oder zum Teil auch indirekt betreffen.

1. Allgemeine Anmerkungen

Geltungsbereich und Zweck	<p>Die Umschreibung des Zweckes in Art. 1² ist unseres Erachtens zu ergänzen. Die Begriffe Gesundheit und Pflege sind zu definieren; der Aspekt der Palliativpflege und -medizin muss dabei dringend berücksichtigt werden. Wir verweisen hier auf die Definition von Gesundheit sowie kurativer und palliativer Pflege, wie sie im Gesundheitsgesetz des Kantons Wallis beschrieben werden und schlagen eine ähnliche Lösung vor (siehe Anhang 1).</p> <p>Wirtschaftlichkeit und Eigenverantwortung sind ein wichtiger Aspekt im Gesundheitswesen. Im Gesundheitsgesetz sollte aber ebenso eine solidare und humanistische Haltung ausdrücklich verankert sein.</p>
Bewilligungspflicht (Gesundheitsberufe)	<p>Eine Bewilligungspflicht ist zur Sicherung der Qualität unerlässlich. Aus Gesundheitsschutz- und Patientenschutzgründen ist eine De-regulierung zu vermeiden. Der Kanton ist für die Qualitätssicherung mitverantwortlich. In den Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln finden sich unsere Stellungnahmen bzw. Ergänzungen zu folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bewilligungen Komplementärmedizin – Voraussetzungen für das Erteilen der Bewilligung für Freiberuflich tätige Pflegefachpersonen – Befristung der Bewilligung

Lücken	<p>Wir vermissen in diesem Gesetzesentwurf Hinweise auf Palliativmedizin und -pflege. In Anbetracht der Wichtigkeit dieses Bereiches sollten diesbezügliche Konzepte und daraus abgeleitet klare Regelungen vorgelegt werden.</p> <p>Hinweise oder Regelungen zur Sterbehilfe fehlen im Gesetz gänzlich. Auch hier braucht es unserer Ansicht nach eine klare staatliche Haltung und daraus abgeleitet entsprechende Gesetzesgrundlagen.</p>
---------------	--

1. Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Bewilligungspflicht Art. 6 f)	<p>Dass im Bereich der Komplementär- und Alternativmedizin nur noch Tätigkeiten mit einem eidgenössisch anerkannten Diplom bzw. die in den Übergangsbestimmungen (Art. 53) genannten Tätigkeiten bewilligungspflichtig sein sollen, ist für uns nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die bewilligungsfreie Zulassung aller anderen „wissenschaftlich nicht erforschten oder belegten Heilverfahren“ befriedigt aus Gründen der Qualitätssicherung- und des Patientenschutzes nicht. Dass damit jedermann/-frau in diesen Bereichen ohne jeglichen Eignungs- und Qualitätsausweis praktizieren darf, lehnen wir ab. Die Begründung der Regierung, dass durch diese Deregulierung Raum gelassen werde für eigenverantwortliches Handeln von mündigen PatientInnen, überzeugt nicht. Wir empfehlen deshalb, diesen Punkt zu überarbeiten.</p>
Erteilen der Bewilligung Art. 7, ¹ Zu a)	<p>Voraussetzungen für das Erteilen der Bewilligung für freiberuflich tätige Pflegefachpersonen: Grundsätzlich stimmen wir den beschriebenen Voraussetzungen zu. Die von der Gesetzgebung (KVG) verlangten zeitlichen Anforderungen von zwei Jahren an die praktische Berufstätigkeit vor Beginn einer freiberuflichen Tätigkeit erscheinen uns jedoch zu knapp.</p> <p>Wir empfehlen, diese Anforderung auf mindestens drei Jahre heraufzusetzen. Die Erfahrung zeigt, dass es für angehende selbständige tätige Pflegefachpersonen sehr wichtig ist, in mehr als einem Gebiet (möglichst auch im nichtstationären Bereich) Berufserfahrung und -kenntnisse sammeln zu können. Dies ist im Zeitraum von zwei Jahren kaum möglich.</p> <p>Stärker noch als die Bedingungen bezüglich Dauer der praktischen Berufstätigkeit gewichten wir als Berufsverband die Qualität der angebotenen Leistung. Die laufende Qualitätssicherung bzw. -kontrolle der Leistungserbringer ist uns deshalb ein sehr wichtiges Anliegen. Der SBK führt die von der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) in Art. 77 vorgeschriebenen Massnahmen zur kontinuierlichen Qualitätsüberprüfung im Rahmen des Qualitätsprogrammes gesamtschweizerisch für die freiberuflich tätigen Pflegefachpersonen durch.</p> <p>Die im vorliegenden Gesetzesentwurf als Berufspflicht definierte regelmässige Fortbildung unterstützt diese Bestrebungen.</p> <p>Wir würden es aber sehr begrüßen, wenn der Kanton noch vermehrt zur Qualitätssicherung beiträgt und die Verpflichtung zur Teilnahme an den Qualitätssicherungs-Massnahmen und entspre-</p>

SBK Sektion ZH/GL/SH
Bahnstrasse 25
Postfach
8603 Schwerzenbach ZH

Tel. 043 355 30 40 Zentrale
Mobile: 076 526 09 78
Fax 043 355 30 41
E-Mail: regina.soder@sbk-zh.ch
www.sbk-zh.ch

Ihre Ansprechperson:
Regina Soder
Präsidentin

<p>Zu b)</p> <p>Art. 7, ³</p>	<p>chenden Weiterbildungen konkreter festschreiben würde – z.B. als Voraussetzung für die Erneuerung der Berufsbewilligung.</p> <p>Was heisst „vertrauenswürdig“? Wie wird dies geprüft? Konkretere Umschreibung erwünscht.</p> <p>Befristung der Bewilligung Grundsätzlich befürworten wir eine Befristung. Die Formulierung im Gesetzesentwurf ist aber zu knapp. Werden genauere Regelungen in einer Verordnung oder in den Ausführungsbestimmungen zu finden sein? Für welche Zeitspanne gilt die Befristung? Welche Bedingungen müssen erfüllt sein für die Erneuerung der Bewilligung? Eine Erneuerung sollte unserer Meinung nach gekoppelt sein an besuchte Fortbildungen (vgl. Art. 12) und an die Einhaltung der Qualitätsanforderungen wie oben beschrieben. „Nur“ eine einfache Erneuerung der Bewilligung ist unserer Ansicht nach wenig sinnvoll.</p>
<p>Berufspflichten Art 12</p>	<p>Wir begrüßen, dass regelmässige Fortbildungen sowie der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung unter den Berufspflichten aufgeführt sind. Die Berufshaftpflichtversicherung sollte aber in Art. 7 unter Voraussetzungen für eine Bewilligung aufgeführt werden. Was wird unter „gleichwertiger Sicherheit“ verstanden? Dies müsste klarer formuliert sein.</p>
<p>Aufzeichnungen Art 13</p>	<p>Umgang mit elektronischer Dokumentation sollte (in den Ausführungsbestimmungen?) genauer geregelt werden.</p>
<p>Einschränkung der Heiltätigkeit Art 17</p>	<p>Worum geht es hier? Ist sehr unklar.</p>
<p>VI. Gesundheits- förderung und Prävention Art 28</p>	<p>Wir begrüßen die erweiterten Möglichkeiten des Kantons für präventive Aufgaben, wie sie im Bericht zur Vernehmlassung beschrieben werden (S. 16): z.B. systematische Vorsorgeuntersuchungen wie z.B. Mammographie-Screenings zu unterstützen oder selbst zuorganisieren.</p>
<p>VII. Patientenrechte Art. 36</p>	<p>Ergänzung: Menschen in ihrer letzten Lebensphase haben einen Anspruch auf ihren Bedürfnissen entsprechende Pflege und Unterstützung, insbesondere palliative Pflege. Dies wenn möglich im Rahmen ihres üblichen Lebensumfelds.</p>

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und hoffen, dass unsere Anregungen in das definitive Gesetz einfließen werden.

Freundliche Grüsse



Regina Soder, Präsidentin

Anhang 1

Auszug aus: **Gesundheitsgesetz Kt. Wallis**

Art. 2 Definition der Gesundheit und Pflege

¹ Die Gesundheit stellt ein physisches und psychisches Wohlbefinden dar, welches dem Einzelnen die Entfaltung in der Gesellschaft ermöglicht.

² Die kurative Pflege umfasst alle Dienstleistungen, die einer Person, einer Personengruppe oder der Bevölkerung mit dem Ziel erteilt werden, die menschliche Gesundheit zu fördern, zu schützen, zu evaluieren, zu beaufsichtigen, aufrechtzuerhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen.

³ Unter palliativer Pflege versteht man einen Ansatz zur Verbesserung der Lebensqualität von Patienten und ihren Familien, die mit Problemen konfrontiert sind, die mit einer lebensbedrohlichen Erkrankung einhergehen, und zwar durch Vorbeugen und Linderung von Leiden, durch frühzeitiges Erkennen, untadelige Einschätzung und Behandlung von Schmerzen sowie andere Beschwerden körperlicher, psychosozialer und spiritueller Art.



**Schweizer Berufsverband
der Pflegefachfrauen und
Pflegefachmänner SBK
Sektion Zürich / Glarus /
Schaffhausen**

SBK Sektion ZH/GL/SH
Bahnstrasse 25
Postfach
8603 Schwerzenbach ZH

Tel. 043 355 30 40 Zentrale
Mobile: 076 526 09 78
Fax 043 355 30 41
E-Mail: regina.soder@sbk-zh.ch
www.sbk-zh.ch

**Ihre Ansprechperson:
Regina Soder
Präsidentin**